

Wasserordnung

a) Aufgaben des Vereins

Der Kleingärtnerverein verfügt über eigene Gemeinschaftsanlagen, mit denen alle Parzellen während der Vegetationsperiode mit Wasser versorgt werden können. Dazu betreibt der Verein ein Leitungsnetz durch welches jede Parzelle mit Wasser versorgt wird. Der jeweilige Abgang von der Gemeinschaftsanlage in die einzelnen Parzellen ist durch ein Auslaufventil bzw. bei feststehenden Anschlüssen durch ein Absperrventil zu verschließen.

Das Leitungsnetz und die Pumpen in den Teilanlage 1 und 2 werden vom Verein instand gehalten und nach den gültigen Normen einer jährlichen Inspektion unterzogen. Die Kosten trägt der Verein. Die Mittel hierfür sind den Nutzern der Wasseranlage in Rechnung zu stellen. Sie können im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit auch zur Erbringung von Hilfsarbeiten herangezogen werden.

Während des Winterhalbjahres wird die Wasserversorgung eingestellt. Die gesamte Anlage ist zu entleeren. Der Zeitpunkt der Außer- bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung wird von den Wasserverantwortlichen bekannt gegeben.

Plant ein Pächter Veränderungen seiner Anlage oder besteht die Notwendigkeit eines Eingriffs in die Gemeinschaftsanlage, ist dies beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand prüft den Antrag, berät die Pächter und leitet (nach positiver Entscheidung) alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Vorhabens ein.

Wer Schäden oder Havarien im Leitungsnetz oder an den Pumpenanlagen feststellt, muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, um weitere Schäden abzuwenden. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren.

b) Aufgaben der Pächter

Bau, Änderung oder Erweiterung und Betrieb der Wasserleitung im Kleingarten ist Angelegenheit des Pächters. Er ist für Wartung, Reparatur und Sicherheit der Wasserleitung im Garten verantwortlich. Vor Beginn der Arbeiten beim Bau der Wasserleitung soll er den jeweiligen Wegebeauftragten für Wasser konsultieren. Feststehende Anschlüsse an die Gemeinschaftsanlage sind genehmigungspflichtig. Es ist nicht gestattet, selbstständig Eingriffe in die Gemeinschaftsanlagen vorzunehmen.

Der Pächter muss bei feststehenden Anschlüssen an seiner Gartengrenze einen Wasserschacht bauen, in dem das Absperrventil und (in der Teilanlage 3) der Wasserzähler Platz finden. Von dort aus ist die Wasserleitung bis zur Entnahmestelle im Erdreich zu verlegen. Im Allgemeinen reicht Spatentiefe aus. Der Wasserschacht ist sauber zu halten. Anzahl und Anordnung der Entnahmestellen mit Auslaufventilen im Kleingarten kann der Pächter wählen. Zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Wasserdrucks im gesamten Netz dürfen Rohrleitungen und Auslaufventile nur in der Nennweite ½" verwendet werden. Wasserentnahmestellen in den Lauben sind nicht gestattet. Der Verlauf der Wasserleitungen im Kleingarten ist in einem Plan einzuzeichnen und dem Vorstand für die Parzellenunterlagen zu übergeben.

Die Wasserentnahme durch die Pächter in der Teilanlage 3 ist erst nach dem Einbau, der Kontrolle und Verplombung sowie Erfassung des Anfangsstandes des Zählers durch den Beauftragten des Vereins für Wasser zulässig. Diebstahl von Wasser wird geahndet. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach der Winterpause.

Vor der Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung im Frühjahr sind das Absperrventil und (in der Teilanlage 3) der Wasserzähler, die Rohrleitungen und die Auslaufventile an den Entnahmestellen zu kontrollieren. Jeder festgestellte Schaden ist unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Wasserzähler darf nur der Beauftragte des Vereins für Wasser auswechseln. Verluste wegen defekter Wasserzähler und Auslaufventile oder unsachgemäßen Betreiben der Anlage gehen zu Lasten des Pächters.

c) Durchführungsbestimmungen

Wasserzähler sind spätestens nach sechs Jahren zu erneuern oder eichen zu lassen. Rechnung oder Eichprotokoll sind als Nachweis aufzubewahren und den Ablesern auf Verlangen vorzuweisen.

Alle im Zusammenhang mit dem Errichten und Betreiben des Wasseranschlusses im Kleingarten entstehenden Kosten trägt der Pächter.

Verstöße gegen die Wasserordnung können nach der Satzung und der Finanzordnung mit einem Ordnungsgeld geahndet werden, bei Schäden die durch Nutzer entstanden sind haftet der Verursacher.

Die Wasserordnung wird auch auf Pächter angewendet, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

-nur Teilanlage 3-

Die Wasserzähler werden jährlich abgelesen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Den Ablesern ist der Zutritt in den Kleingarten zu gewähren. Festgestellte Differenzen sind durch die Pächter der Teilanlage 3 zu finanzieren. Der Wasserverbrauch zwischen zwei Ableseterminen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung. Die Differenz zwischen dem am Hauptzähler festgestellten Verbrauch und der Summe der in den Parzellen ermittelten Verbrauchswerte wird anteilig berechnet. Entsprechend dem prozentualen Anteil der Parzelle am Gesamtverbrauch wird ein möglicher Verlust prozentual dem jeweiligen Unterpächter in Rechnung gestellt.

Wer das Entgelt für den Wasserverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Wasserzufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gem. Unterpachtvertrag sperren. Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung vorgenommen werden, wobei mit der zweiten Mahnung eine Fristsetzung von zwei Wochen und die Androhung der Sperrung erfolgt. Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn der Pächter seine Wasserrechnung beglichen hat. Bei illegaler Wasserentnahme kann der Pächter grundsätzlich vom weiteren Wasserbezug ausgeschlossen werden.

Bei Gartenübergabe sind die Rechnung über den Kauf oder das Eichprotokoll des Wasserzählers dem neuen Pächter auszuhändigen. Der Zählerstand ist durch einen Beauftragten des Vorstandes aufzunehmen und nachzuweisen.

Dresden, 02.04..2011

Der Vorstand